

A 1 – 1637/2003 – 14
**Dienstzulagenverordnung 1982 -
Abänderung** (§ 20 e – Dienstzulage
für DiplomsozialarbeiterInnen)

Graz,
Wres

Öffentlich!

BerichterstellerIn:

.....

**Bericht
anden Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat am 8. Juli 1982 gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung die Verordnung betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. 6.2007 in einem Teilbereich abgeändert wurde.

In der Dienstzulagenverordnung ist normiert, dass den DiplomsozialarbeiterInnen im Sozialamt, im Amt für Jugend und Familie sowie im Gesundheitsamt eine Dienstzulage gebührt (einer/m DiplomsozialarbeiterIn des Psychologischen Dienstes sowie zwei Bediensteten der Familien- und Partnerberatungsstelle im Amt für Jugend und Familie in Höhe von dzt. mtl. € 218,40, den übrigen DiplomsozialarbeiterInnen in Höhe von dzt. mtl. € 147,40).

Mit Wirkung vom 1.1.2008 soll für die städtischen DiplomsozialarbeiterInnen ein eigenes "Gehaltsschema S" geschaffen und in der Dienst- und Gehaltsordnung bzw. im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz verankert werden, um dem Bewertungsergebnis im Rahmen des Projektes F.A.I.R. Rechnung zu tragen (insbesondere aufgrund der 4-jährigen an Stelle der vormaligen 3-jährigen Ausbildung). Diesbezügliche Geschäftsstücke werden dem Gemeinderat vom Präsidialamt zur Beschlussfassung vorgelegt.

In die neue Verwendungs-/Entlohnungsgruppe „S/s“ sollen die „SprengelsozialarbeiterInnen“ (DiplomsozialarbeiterInnen des A5 und des A 6), die DiplomsozialarbeiterInnen der städtischen Wohnheime und die DiplomsozialarbeiterInnen des Psychologischen Dienstes/der Familien- und Partnerberatungsstelle des A 6 übergeleitet werden, nicht jedoch die LeiterInnen der DiplomsozialarbeiterInnen und die DiplomsozialarbeiterInnen der Geriatrischen Gesundheitszentren und des Gesundheitsamtes.

Da in den Gehaltsansätzen der neuen Verwendungs-/Entlohnungsgruppe die Dienstzulage inkludiert ist (und zwar jene für die „übrigen“ DiplomsozialarbeiterInnen in Höhe von € 147,40), soll den in Verwendungsgruppe S gereihten DiplomsozialarbeiterInnen keine Dienstzulage mehr gebühren, sondern nur mehr den in Verwendungsgruppe B gereihten DiplomsozialarbeiterInnen, und zwar in Höhe von dzt. mtl. € 147,40 (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Valorisierung zum 1.1.2008). Die dzt. für eine/n DiplomsozialarbeiterIn des Psychologischen Dienstes sowie zwei Bedienstete der Familien- und Partnerberatungsstelle im Amt für Jugend und Familie vorgesehene Dienstzulage in Höhe von dzt. mtl. € 218,40 kann entfallen.

Die Gehaltsansätze der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe S/s sollen zum vorgesehenen Wirksamkeitstermin bis zur Erlangung der Gesetzkraft vorschussweise zur Anwendung gelangen; die Anpassung der Dienstzulagenverordnung an die neue Rechtslage ist daher unerlässlich.

Der Beschluss über die Änderung der Dienstzulagenverordnung soll mit 1.1.2008 in Kraft treten; Kosten sind mit der Umsetzung des vorliegenden Novellierungsentwurfes keine verbunden.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 53/2007, beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. 6.2007, wird folgendermaßen abgeändert:

Artikel I

§ 20 e lautet:

„§ 20 e
Dienstzulage für Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter

Den als Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin in Verwendung stehenden Bediensteten, die nicht der Verwendungsgruppe S angehören, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß vonmtl. € 147,40.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.1.2008 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

Nagl eh.

(Bürgermeister)

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . .) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn
siehe Beiblatt